

Röhre zu zahlen; im zweiten Fall kommen die Kosten für die Vor- und Endprüfung einschließlich Serviceeinstellung und Übergabe an den Kunden für den Röhrenwechsel, ggf. auch noch für Transportleistungen hinzu¹. In beiden Fällen erhält der Bürger für die Röhre eine Garantiekunde, die die Garantiebedingungen enthält. Hier beginnt die Problematik. Dabei sind solche Fälle gemeint, in denen ein Bürger ein Geräteteil kostenpflichtig erwirbt und ihm für die Funktionstüchtigkeit dieses Teils Garantie gewährt wird, dieses Geräteteil erst im Zusammenwirken mit dem System des entsprechenden Geräts funktioniert und deshalb die Frage nach der Tragung der Kosten zu beantworten ist, die für die Reparatur des Geräts entstehen, weil das noch garantiegebundene Geräteteil nicht funktioniert.

Bringt der Bürger das schadhafte Geräteteil unter Vorlage der Garantiekunde in die Verkaufsstelle zurück, so wird er ein neues Geräteteil mit einer neuen Garantiekunde erhalten². Zusätzliche Kosten können aber dann entstehen, wenn der Bürger eine Vertragswerkstatt mit der Reparatur seines Geräts beauftragt und die Ursache des Mangels in dem noch garantiegebundenen Geräteteil zu suchen ist.

Das Oberste Gericht hatte sich mit der Frage, ob zur Garantieleistung auch Montage- und weitere Kosten gehören, bereits auseinandergesetzt³. Dabei hat es diese Frage auf die Auslegung der jeweiligen im Garantieschein formulierten Garantiebedingungen reduziert. Es hat nämlich die Auffassung vertreten, daß im konkreten Fall festgestellt werden mußte, „in welchem Umfang Garantie zu leisten ist, d. h. ob sich die Garantieleistung in der Lieferung einer Ersatzkurbelwelle erschöpfte oder ob auch deren kostenloser Einbau in das Fahrzeug mit inbegriffen war“. Die Formulierung im Garantieschein, „im Garantiefall werde die auftretende Funktionsstörung durch eine Vertragswerkstatt behoben“, umfasse auch den Ausbau der beinstandenen und den Einbau der neuen Welle.

Danach ist es also durchaus möglich, daß dann, wenn die Garantiebedingungen nicht entsprechend auslegbar sind, der Bürger die Kosten für die Montage tragen muß⁴. Diese Folgen ergeben sich auch aus dem Garantieschein, den der VEB Funkwerk Erfurt verwendet⁵, wie es überhaupt die Regel ist, daß sich bei Bild- und Empfängerröhren die Garantie gegenüber den Bürgern stets nur auf die Röhre selbst erstreckt und Nebenkosten imberücksichtigt bleiben. Es entsteht deshalb die Frage, ob derartige Garantiebedingungen zulässig sind, ob also der Bürger in diesen Fällen generell zur Kostentragung verpflichtet werden kann.

Die durch die Garantiereparatur bei einer Vertragswerkstatt entstehenden Kosten dem Bürger aufzuerlegen, widerspricht dem Wesen der Garantie, weil die Montage eine mit der Garantieleistung eng verknüpfte

¹ Vgl. dazu z. B. die für Groß-Berlin geltende Preisanordnung Nr. 363 - Reparaturen an Fernsehgeräten - vom 27. August 1962 (VOBl. I S. 485).

² Voraussetzung dafür ist, daß ein Garantiefall vorliegt und die entsprechenden Garantiebedingungen die Bereitstellung eines neuen Geräteteils vorsehen; im Bereich der Bild- und Empfängerröhren ist das der Fall, auch ist die Verkaufsstelle zur Erfüllung dieser Garantieleistung berechtigt.

³ Vgl. O.G., Urteil vom 6. Dezember 1962 - 1 Zz 10/62 - (NJ 1963 S. 599).

* Diese Auffassung vertritt auch Beyer in seinem Beitrag „Einige Fragen der Kundenreklamationen“, NJ 1964 S. 696 ff. (698). Er billigt dem Käufer Ansprüche nur im Rahmen der Garantiebedingungen zu, so daß es durchaus denkbar sei, „daß der Hersteller nur einen Teil der Leistungen, die zur vollständigen Mängelbeseitigung notwendig sind, auf Grund der Garantie erbringt und die weitergehenden Kosten den Käufer treffen“.

⁵ In den Garantiebedingungen dieses Betriebes heißt es u. a., daß sich die Garantie nur auf die Röhre und auf die in ihr von den Röhrenwerken festgestellten Fabrikationsfehler erstreckt.

und notwendige Maßnahme ist. Da die Wiederherstellung des Gebrauchswerts durch die Reparatur erfolgt, muß die Garantieverpflichtung die Erstattung der entstehenden Kosten einschließen. Das gilt sowohl bei der Garantie für das gesamte Gerät als auch bei der für einzelne Geräteteile, weil die Ursachen und ihre Auswirkungen gleich sind⁶. Die Funktion eines Geräteteils besteht in seinem Zusammenwirken mit den übrigen Teilen des Geräts. Einmal kann doch nicht generell vorausgesetzt werden, daß der Bürger die Ursache des Versagens seines Geräts in dem noch garantiegebundenen Geräteteil erkennt und seinen Garantieanspruch zur Vermeidung der ihm sonst entstehenden Kosten an der Stelle geltend macht, wo er das Geräteteil erworben hat. Zum anderen entstehen die Montage- und weiteren Kosten doch nur deshalb, weil das noch garantiegebundene Geräteteil nicht qualitätsgerecht ist. Werden die dadurch entstehenden Kosten dem Bürger auferlegt, so wird die Wirkungsweise ökonomischer Hebel vermindert, weil die mit der Inanspruchnahme der Garantie notwendig entstehenden Kosten keinen Einfluß auf das Betriebsergebnis des Herstellers oder des Importeurs — also des Garantiegebenden — haben. Garantiescheine solchen Inhalts, wie sie in der Bild- und Empfängerröhrenbranche üblich sind, sind daher unter Berücksichtigung des in § 242 BGB enthaltenen Grundsatzes nicht zulässig.

Dieser Auffassung entspricht die bereits zitierte Entscheidung des Vertragsgerichts des Bezirks Dresden. Es führt aus, daß die durch eine Garantiereparatur an Fernsehgeräten wegen mangelhafter Qualität der Bauteile entstehenden Kosten keineswegs vom Bürger oder von den Vertragswerkstätten getragen werden können, sondern im Betriebsergebnis des Herstellers oder Importeurs ihren Niederschlag finden müssen, und daß das auch dann zu gelten hat, wenn für das Haupterzeugnis die Garantiefrist bereits abgelaufen, für ein Geräteteil aber noch gegeben ist.

Die für den sachlichen Geltungsbereich des Vertragsgesetzes bestehende Regelung (§§ 41 Abs. 1, 94 Abs. 1) kann nicht ohne Auswirkung auf die zivilrechtlichen Verhältnisse sein, an denen Bürger als Vertragspartner beteiligt sind, weil insbesondere sie Endverbraucher des Ergebnisses produktiver Arbeit sind. Es ist auch nicht einzusehen, daß zwar dem Verkäufer (dem Einzelhandelsbetrieb) Nebenforderungen aus der Garantie zustehen (§ 94 VG), nicht aber dem Käufer. Nach dem Vertragsgesetz garantiert der Lieferer dem Einzelhandelsbetrieb, „daß der Leistungsgegenstand während einer bestimmten Frist oder Betriebsdauer (Garantiezeitraum) die sich aus den staatlichen Gütevorschriften ergebende oder in den Gütevereinbarungen festgelegte Gebrauchsfähigkeit aufweist und mindestens während dieses Zeitraums behält“ (§ 41 Abs. 1 VG); dabei sind die Partner gehalten, auch eine Zusatzgarantie zu vereinbaren (§ 44 VG). Demnach wäre entsprechend der vertragsgesetzlichen Regelung gegenüber dem Bürger der Einzelhandelsbetrieb der Garantieverpflichtete, so daß er die durch eine Reparatur entstehenden Nebenkosten wegen mangelhafter Qualität eines noch garantiegebundenen Geräteteils aus § 94 VG gegenüber seinem Lieferer zur Vermeidung einer Kostentragung durch den Bürger geltend machen kann. Es ist ohne Belang, ob diese Nebenforderungen dem Einzelhandelsbetrieb an noch nicht verkauften oder an bereits verkauften Geräteteilen entstehen, da ja stets ein Garantiefall wegen nicht qualitätsgerechter Leistung vorliegt.

Kehren wir zu den eingangs geschilderten beiden Fällen zurück. Erwirbt der Bürger eine Röhre in einer Verkaufsstelle, so kommen für entstehende Sachmängel

⁶ Vgl. BezVG Dresden, Entscheidung - 22 - D - 398/65 - (Vertragssystem 1965, Heft 11, S. 440).